

29.10.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für Kinder- erziehungsleistungen durch den Bund (Kindererziehungsleistungs-Erstattungsverordnung - KLErstV)

A. Zielsetzung

Regelung der Übernahme von Aufwendungen aus der Gewährung von Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 durch den Bund

B. Lösung

Bestimmung der Modalitäten des Erstattungsverfahrens für die vom Bund zu übernehmenden Aufwendungen aus der Gewährung von Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich aufgrund dieser Verordnung nicht, da die Verpflichtung des Bundes, die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Leistungen für Kindererziehung zu tragen, bereits geregelt ist. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau ergeben sich nicht.

29.10.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für Kinder-
erziehungsleistungen durch den Bund
(Kindererziehungsleistungs-Erstattungsverordnung - KLErstV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 29. Oktober 1987

121 (311) - 280 02 - K1 14/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Erstattung von
Aufwendungen für Kindererziehungs-
leistungen durch den Bund (Kinder-
erziehungsleistungs-Erstattungs-
verordnung - KLErstV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen durch den Bund (Kindererziehungsleistungserstattungsverordnung - KLErstV)

Vom

Auf Grund des

- Artikel 2 § 67 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) eingefügt worden ist,
- Artikel 2 § 66 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) eingefügt worden ist,
- Artikel 2 § 40 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) eingefügt worden ist,

wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Erfassung der Leistungen für Kindererziehung

Die Aufwendungen der einzelnen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Leistung für Kindererziehung werden monatlich und in Jahresbeträgen dem Bundesversicherungsamt nachgewiesen.

§ 2

Abschlagszahlungen

(1) Der Bund leistet jeweils zum Postzahltermin monatliche Abschlagszahlungen, die das Bundesversicherungsamt für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie für die knappschaftliche Rentenversicherung festsetzt.

§ 3

Durchführung des Erstattungsverfahrens und der Abrechnung

(1) Das Erstattungsverfahren wird für das Kalenderjahr durchgeführt. Dabei sind die Aufwendungen zu berücksichtigen, die rechnungsmäßig dem Kalenderjahr zuzuordnen sind.

(2) Das Bundesversicherungsamt stellt die Summe der vom Bund geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen den endgültigen Erstattungsbeträgen gegenüber und führt die Schlußabrechnung durch. Dabei werden Unterschiedsbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die der Bund noch zu zahlen oder zu erhalten hat, in den Abrechnungen nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung, § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch das Bundesversicherungsamt ausgeglichen; die Erstattungen für die knappschaftliche Rentenversicherung werden gesondert abgerechnet.

(3) Der endgültige Erstattungsbetrag wird in der Abrechnung in dem Verhältnis auf die Träger der Rentenversicherung verteilt, in dem diese die Aufwendungen getragen haben.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft.

Begründung:A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 67 ArVNG (§ 66 AnVNG, § 40 KnVNG) trägt der Bund die Aufwendungen der Rentenversicherung aus der Zahlung von Leistungen für Kindererziehung.

Mit der Kindererziehungsleistungs-Erstattungsverordnung bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Art und Weise, wie der Bund den Rentenversicherungsträgern die entsprechenden Aufwendungen erstattet.

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich aufgrund dieser Verordnung nicht, da die Verpflichtung des Bundes, die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger aus Leistungen für Kindererziehung zu tragen, bereits geregelt ist.

Die Verordnung wird sich auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken. Die Kostensituation der Wirtschaft wird nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In § 1 werden die Modalitäten der Erfassung von Kindererziehungsleistungen, wie sie dem Bundesversicherungsamt durch die Träger der Rentenversicherung und die Deutsche Bundespost nachzuweisen sind, näher bezeichnet. Ziel ist es, die Kindererziehungsleistungen möglichst genau und zeitnah zu ermitteln, um Ungenauigkeiten im laufenden Abrechnungsverfahren gering zu halten.

Zu § 2

Die Kindererziehungsleistung beträgt 1,125 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage je Kind der vor 1921 geborenen Mütter gemäß dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz. Daraus und aus der Anzahl der jeweiligen Kindererziehungsleistungen errechnet sich der Erstattungsbetrag, auf den monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind, die das Bundesversicherungsamt festsetzt und auf die Rentenversicherungsträger verteilt.

Zu § 3

§ 3 regelt die Durchführung des Erstattungsverfahrens und der Abrechnung der Kindererziehungsleistungen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Aus dem Unterschied zwischen den von den Rentenversicherungsträgern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesenen Kindererziehungsleistungen und den bereits erfolgten Abschlagszahlungen ergibt sich der Betrag, der zwischen Bund und Rentenversicherungsträgern im Rahmen der Jahresabrechnung noch auszugleichen ist. Die Abrechnung und Verteilung zwischen den einzelnen Trägern der Rentenversicherung erfolgt in dem Verhältnis, wie diese tatsächlich Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen getragen haben.

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

18.12.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für Kinder-
erziehungsleistungen durch den Bund

(Kindererziehungsleistungs-Erstattungsverordnung - KLErstV)

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.